

604. Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung – KBV)

Vom 1. Februar 2016

(KABl S. 71)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung¹⁾ aufgrund von § 12 Abs. 1 Leistungslaufbahnanwendungsgesetz²⁾ die folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich. (1) ¹Diese Verordnung regelt die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.³⁾ ²Leistung, Eignung und Befähigung sind alle drei Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung).

(2) Die Beurteilung von Schulleitungen und Lehrkräften an kirchlichen Schulen – unbeschadet ihrer Trägerschaft – richtet sich nach § 3.

(3) Die Beurteilung von Religionspädagogen und Religionspädagoginnen richtet sich nach der Verordnung über die Beurteilung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen⁴⁾.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren. (1) Zuständig für die Beurteilung ist

- a) der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes für die im Landeskirchenamt tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- b) der zuständige Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin im Landeskirchenamt für die außerhalb des Landeskirchenamtes tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einschließlich der Leiter und Leiterinnen der dem Landeskirchenrat nachgeordneten Dienststellen,
- c) der Landesbischof oder die Landesbischöfin für den Leiter oder die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und der Leiter oder die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes für die übrigen im Rechnungsprüfungsamt tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie
- d) der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs für die sonstigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

(2) ¹Zur Sicherstellung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabs wird eine beratende Kommission gebildet, derer sich die nach Abs. 1 Buchst. a, b oder c zuständige Person vor der endgültigen Festsetzung der Beurteilung zu bedienen hat. ²Die Kommission setzt sich zusammen aus

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Nr. 602.

³⁾ Wegen der Beurteilung von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen im Verwaltungsdienst ab Entgeltgruppe 10 siehe § 11 Abs. 2 DiVO (Nr. 650).

⁴⁾ Nr. 627.

- a) dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des Landeskirchenamtes für Gemeinden und Kirchensteuer als vorsitzendes Mitglied,
- b) dem Leiter oder der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes,
- c) dem oder der in der Abteilung Recht, Zentrale Services des Landeskirchenamtes für Personal zuständigen Referenten oder Referentin sowie
- d) zwei vom Landeskirchenrat benannten Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen.

(3) ¹Die nach Abs. 1 Buchst. b erstellten Beurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Leiters oder der Leiterin des Landeskirchenamtes. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes.

(4) ¹Die nach Abs. 1 Buchst. d erstellten Beurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung einer Kommission. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes. ³Die Kommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des Landeskirchenamtes für Gemeinden und Kirchensteuer als vorsitzendem Mitglied,
- b) dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des Landeskirchenamtes für Personal bzw. einem von ihm oder ihr beauftragten Referenten oder einer von ihm oder ihr beauftragten Referentin für Dienstrecht,
- c) dem Leiter oder der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes,
- d) zwei von der Arbeitsgemeinschaft für Evangelisch-Lutherische Kirchenverwaltungen (ARGE) benannten Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Verwaltungsdiakonen oder Verwaltungsdiakoninnen und
- e) einem Dekan oder einer Dekanin, der oder die vom Landessynodalausschuss bestimmt wird.

(5) ¹Die Mitglieder der Kommissionen nach Abs. 2 und 4 werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Für den gleichen Zeitraum ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen.

(6) Eine Delegation der Befugnisse nach Abs. 1 und 3 ist nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates möglich.

(7) ¹Auf Antrag eines Kirchenbeamten und einer Kirchenbeamtin, der bzw. die am Beurteilungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann von einer Beurteilung abgesehen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Die Entscheidung trifft die nach Absatz 1 zuständige Person.

§ 3 Beurteilung der Schulleitungen und der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – unbeschadet ihrer Trägerschaft. (1) ¹Für die Beurteilung der Schulleitungen und Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – unbeschadet ihrer Trägerschaft – gelten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern¹⁾ vom 7. September 2011 (KWMBI I S. 306) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt. ²Ergänzend gelten die Richtlinien

¹⁾Nr. 604/2.

für die Beurteilung der Schulleitungen und der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen¹⁾. ³ Schulleitungen und Lehrkräfte an kirchlichen Schulen sind jeweils in dem Zeitraum dienstlich zu beurteilen, in dem auch die Lehrkräfte an Schulen des Freistaates Bayern periodisch beurteilt werden.

(2) ¹ Zuständig für die Beurteilung der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen ist der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers. ² Der Schulleiter oder die Schulleiterin erstellt die Beurteilung. ³ Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers und der Schulleiter oder die Schulleiterin verantworten die Beurteilung gemeinsam durch ihre Unterschrift. ⁴ Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers hat das Recht, die Beurteilung des Schulleiters oder der Schulleiterin nach dessen oder deren Anhörung unter Anfügung einer schriftlichen Begründung abzuändern. ⁵ Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers kann seine oder ihre Befugnisse auf ein anderes Mitglied des Organs übertragen. ⁶ Die Beurteilung wird durch den Schulleiter oder die Schulleiterin eröffnet.

(3) ¹ Zuständig für die Beurteilung der Schulleitungen an kirchlichen Schulen ist der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers. ² Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers kann seine oder ihre Befugnisse nur mit Zustimmung des vertretungsberechtigten Organs auf ein anderes Mitglied des Organs übertragen.

(4) ¹ Die periodischen Beurteilungen bedürfen nach ihrer Eröffnung zu ihrer Wirksamkeit der Betätigung einer Kommission. ² Die Kommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Referenten oder der Referentin des Landeskirchenamtes für Schulrecht,
- b) einem oder einer vom Landessynodalausschuss benannten Dekan oder Dekanin,
- c) zwei vom Landeskirchenrat benannten Schulleitern oder Schulleiterinnen, einer oder eine aus dem Bereich der allgemeinbildenden Schulen und einer oder eine aus dem Bereich der beruflichen Schulen,
- d) zwei von der Evangelischen Schulstiftung in Bayern²⁾ benannten Lehrkräften, von denen möglichst eine Lehrkraft aus dem Bereich der allgemeinbildenden Schulen und eine Lehrkraft aus dem Bereich der beruflichen Schulen sein soll und
- e) einem oder einer von der Evangelischen Schulstiftung in Bayern benannten Vertreter oder Vertreterin.

(5) ¹ Die Probezeitbeurteilungen bedürfen nach ihrer Eröffnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung einer Kommission. ² Die Kommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Referenten oder der Referentin des Landeskirchenamtes für Schulrecht,
- b) dem oder der Vorstandsvorsitzenden der Evangelischen Schulstiftung in Bayern und

¹⁾ Nr. 604/1.

²⁾ Siehe die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Bayern (Nr. 888).

c) einer von der Evangelischen Schulstiftung in Bayern zu benennenden Lehrkraft aus dem Bereich der allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen.

(6) Die Kommission nach Abs. 5 überprüft und bestätigt auch die sonstigen Beurteilungen nach Art. 54 Abs. 1 LfB¹⁾ sowie alle Beurteilungen, die aus besonderen Gründen außerhalb des Beurteilungszeitraums der periodischen Beurteilung erstellt werden.

(7) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Schulleitungen und Lehrkräfte, die ohne Dienstbezüge zu kirchlichen Schulen beurlaubt sind, werden nach Maßgabe dieser Verordnung beurteilt.

(9) Die den Schulleitungen und Lehrkräften eröffneten Beurteilungen sind spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die periodische Beurteilung vorzunehmen ist, der Evangelischen Schulstiftung in Bayern vorzulegen.

(10) Funktionen (z.B. das Amt eines Konrektors oder einer Konrektorin bzw. eines Direktors oder einer Direktorin) dürfen Lehrkräften an kirchlichen Grundschulen, Haupt- und Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien sowie an beruflichen Schulen grundsätzlich nur übertragen werden, wenn mindestens eine regelmäßige periodische Beurteilung vorliegt.

(11) ¹Auf Schulleitungen und Lehrkräfte an kirchlichen Schulen sind § 4 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 entsprechend anwendbar. ²§ 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass eine Beschwerde erst innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach Abs. 4 bis 6 erhoben werden kann.

§ 4 Beurteilungsgespräch; Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung.

(1) ¹Bevor eine Beurteilung erstellt wird, soll der oder die Vorgesetzte mit dem oder der zu Beurteilenden ein eingehendes Gespräch über alle für die Beurteilung wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere über die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung führen und dem oder der zu Beurteilenden den Beurteilungsentwurf mitteilen. ²Der oder die zu Beurteilende kann während des Gesprächs gegen den Inhalt des Beurteilungsentwurfes Einwendungen erheben, die der oder die Vorgesetzte prüft und, falls sie von ihm oder ihr für gerechtfertigt gehalten werden, berücksichtigt.

(2) ¹Die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung soll auf einer Aufstellung beruhen, die der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin selbst erstellt. ²Diese Aufstellung wird dem Beurteilungsentwurf beigelegt und muss Äußerungen des oder der Vorgesetzten über die Anforderungen und Schwierigkeiten des Arbeitsgebietes des oder der zu Beurteilenden enthalten.

(3) ¹Bei der Bewertung von fachlicher Leistung, Eignung und Befähigung wird für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der 2. Qualifikationsebene unabhängig von dem von ihnen ausgeübten Amt ein einheitlicher Maßstab zugrunde gelegt. ²Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der 3. und 4. Qualifikationsebene erfolgt die Bewertung jeweils im Vergleich zu den anderen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen desselben Beurteilungsbereichs.

¹⁾ Der aktuelle Wortlaut der Vorschrift kann in beck-online abgerufen werden.

(4) Es werden folgende Beurteilungsbereiche gebildet:

- a) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
- b) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12,
- c) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14,
- d) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16.

§ 5 Beschwerde; Anrufung des Verwaltungsgerichtes. (1) ¹Hält der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beurteilung für unzutreffend, so kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Beurteilung Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden. ²Der Landeskirchenrat kann die Entscheidung allgemein der Abteilungsleitungssitzung übertragen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landeskirchenrates oder sechs Monate nach Stellung des Antrages gemäß Absatz 1 kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen.

§ 6 Übergangsvorschriften. (1) Auf alle am 1. Januar 2015 offenen Beurteilungsverfahren von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist hinsichtlich des Beurteilungszeitraums § 1 Abs. 1 der Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung¹⁾ vom 12. Dezember 1996 (KABl 1997 S. 6, ber. S. 223) in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf alle am 1. Januar 2015 offenen Beurteilungsverfahren von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist bis zum 31. Oktober 2016 hinsichtlich der für das Beurteilungsverfahren nach § 2 Abs. 2 zuständigen Kommission der § 2 Abs. 2 der Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung vom 12. Dezember 1996 (KABl 1997 S. 6, ber. S. 223) in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. ¹§ 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung – KBV) vom 12. Dezember 1996 (KABl 1997 S. 6, ber. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2005 (KABl S. 133), außer Kraft.

¹⁾Nr. 604.